

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 9 (1890)

Artikel: Das Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888

Autor: Meili, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-896710>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sundes Gegengewicht gegenüber den so complizirten Verhältnissen in denen wir leben. Rechtsgebiete, die durch Staatsverträge unter einzelnen Nationen geregelt sind, können nicht verschiedenen Regeln im internen und im internationalen Verkehr unterstellt werden. Den schweizerischen Juristen fällt hier eine besonders dankbare, wenn auch schwierige Aufgabe zu, weil wir zunächst die interkantonalen Beziehungen regeln müssen. Unser Wahrspruch sei:

Wahrheit, Klarheit, Einfachheit!

III.

Vortrag

von

Herrn Professor Dr. F. MEILI in Zürich.

Das Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888.

(Im Auszuge.)¹⁾

Nach sehr mühsamen Anstrengungen hat sich die Schweiz einen Codex des modernen Industrierechtes geschaffen:

1. Das Gesetz betr. die Fabrik- und Handelsmarken, 1879.
2. Das Gesetz betr. gewerbliche Muster und Modelle, 1888.
3. Das Gesetz betr. Erfindungspatente, 1888.

Auch der schweizerische Juristenverein hat sich mit dieser nun als *propriété industrielle* bezeichneten Materie beschäftigt (in Genf 1878), so dass auch er sich das Verdienst zuschreiben

¹⁾ Der Vortragende hat die hier behandelten Fragen in einer Brochure weiter verarbeitet, die unter dem Titel: „*Die Principien des schweizerischen Patentgesetzes*“ erschienen ist (Zürich bei Orell Füssli & Cie). Es folgt daher an diesem Orte nur ein Auszug aus dem Vortrage, soweit es zum Verständnisse der Diskussion notwendig erschien.

darf, mitgeholfen zu haben, dass diese Gesetzgebung successive zu Stande gekommen.

Ich habe nun geglaubt, es werde die Mitglieder des Vereins interessiren, die Erörterung einiger Fragen anzuhören, welche sich auf die Anwendung des Patentgesetzes beziehen. Es ist dies eine ganz neue Materie, die recht schwierige Fragen bietet.

Die Schweiz hatte schon einmal, in den Zeiten der Helvetik, ein einheitliches Gesetz über den Erfindungsschutz. Nachher haben nur die Kantone Solothurn und Tessin über denselben legiferirt. Das waren also (neben dem deutschen Reichsgesetz) die Rechtsvorfahren unserer neuen Bundesgesetzgebung.

Wir wollen nun die grundsätzlichen Abweichungen des schweizerischen Bundesgesetzes von der deutschen und anderen Gesetzgebungen anführen.

I. Das oberste Princip des schweizerischen Bundesgesetzes ist, dass eine neue, gewerblich verwerthbare Erfindung vorliegen muss, welche in einem Modell darzustellen ist.

Welcher Art die Erfindung sei und welchen geistigen Gehalt sie habe, ist im Uebrigen gleichgültig, das helvetische Gesetz dagegen bewilligte Patente nur für wichtige Erfindungen. Das Requisit der Neuheit ist in Art. 2 näher umschrieben. Ebenso kehrt das Erforderniss der gewerblichen Verwerthbarkeit auch in andern Gesetzgebungen wieder.

Worin aber das Bundesgesetz weiter geht, ist das Requisit der Darstellung der Erfindung durch ein Modell. Dieses Erforderniss besteht in keiner andern Gesetzgebung.

Was als Modell gelten soll, ist in Art. 14, Ziff. 3 gesagt. Ist es also ein Probestück, ein Vorbild oder eine Darstellung des erfundenen Gegenstandes?

Der tiefere Sinn dieser Bestimmung liegt darin, dass man die Fabrikation chemischer Produkte, insbesondere die Farbenindustrie, ausserhalb des Schutzes stellen wollte. Die Konsequenzen daraus sind ausserordentlich weitgehende. Einerseits werden damit allerdings ausgeschlossen junge oder grüne Erfindungen, die noch nicht bis zu dem Stadium der Dar-

stellbarkeit herangereift sind, dann aber auch alle Erfindungen, die von Haus aus nicht fähig sind in einem Modell dargestellt zu werden. Es ist daher die ganze chemische Industrie bezüglich der Erfindungen rechtlos, schutzlos sind aber auch alle neuen Verfahren z. B. in der Metallurgie. Die Resultate werden sehr unbefriedigende sein; für den Staat höchst wichtige Erfindungen, wie z. B. das rauchlose Pulver, sind nicht patentirbar, während z. B. eine Cravatte à double nœud patentirt werden kann.

II. Eine weitere Spezialität des schweizerischen Gesetzes ist die Ertheilung von provisorischen Patenten.

Auch in Deutschland gibt es einen provisorischen Patentschutz, zwischen der Anmeldung und dem Entscheid über die Patentertheilung. Unsere provisorischen Patente sind hievon total verschieden und kommen sonst nirgends vor.

Das Wesen dieser Patente besteht darin:

- a) Dass kein Modell vorzuliegen braucht; immerhin wird die Erfindung mit Rücksicht auf Art. 1 in einem Modell darstellbar sein müssen;
- b) dass es keinerlei Klagerecht gegen dessen Verletzung bietet;
- c) dass es dahin fällt, wenn nicht binnen 2 Jahren ein definitives Patent unter dem Nachweis der Darstellung der Erfindung in einem Modelle nachgesucht wird.

Durch das provisorische Patent wird daher ein suspensiv bedingtes Vorrecht begründet.

Hier entsteht nun die grosse Frage: was hat der Ausschluss der Rückwirkung in Art. 16 zu bedeuten? Werden damit nur die eine fremde Erfindung nachahmenden Handlungen vor Ertheilung des definitiven Patentes als straflos erklärt oder ist damit die Nachahmung der Erfindung durch Dritte gestattet, so dass z. B. der erstellte Vorrath von Nachbildungen auch nachher noch vertrieben werden darf? Die Gesetzgebung hat hier der Judicatur ein Räthsel aufgegeben.

III. Das Patentsystem. Es existirt bekanntlich

- a) das Anmeldungssystem, z. B. in Frankreich. Die Patente sind einfache certificats d'enregistrement;
- b) das System der materiellen Vorprüfung, in Deutschland;
- c) das Provocationssystem. Die Einsprecher werden unter Androhung des Ausschlusses zur Klage veranlasst.

Die Schweiz hat einen andern Weg eingeschlagen: sie führte das *Système de l'avis préalable* ein. Nach Art. 17 wird dem Patentamt eine pastorliche Einwirkung auf den Patentkandidaten zugemuthet; nützen seine väterlichen Ermahnungen nichts, so wird das Patent doch ertheilt unter Entschlagung von jeder Garantie.

IV. Der Lizenzzwang. Unser Gesetz kennt, wie alle andern, die freiwillige Lizenzgestattung, daneben auch die zwangsweise, und zwar

- a) im Falle des Art. 9, Ziff. 4 einen indirekten Zwang;
- b) zu Gunsten desjenigen, der eine Erfindung verbessert hat, gegenüber dem Erstpatentinhaber, Art. 12;
- c) ebenda zu Gunsten des Erstpatentinhabers gegenüber dem Lizenzträger.¹⁾

Dass im letztern Falle der Zusammenhang der Erfindungen nachgewiesen werden muss, deutet auf die Elasticität der Umschreibung des zweiten Falles hin; das Gericht soll diese schwierige Frage, wie auch die der gewerblichen Erheblichkeit lösen können.

V. Aus dem civilrechtlichen Klagensystem wären hier nur einige Punkte hervorzuheben, welche sich auf die Art. 20, 24, 25, 26 beziehen.

Bei der Redaktion des Gesetzes ist ein schlimmer Fehler passirt. Art. 24 zählt die Fälle der Nachahmung u. s. w. auf und Art. 25 enthält die Strafbestimmungen. Der Schlusssatz lautet in der deutschen Redaktion:

¹⁾ Mit den unter lit. b und c genannten Fällen der Lizenz steht die Schweiz allein.

„Bloss fahrlässige Uebertretung wird nicht bestraft. Die Civilentschädigung bleibt indessen in den in Art. 24 erwähnten Fällen vorbehalten“.

Der französische Text sagt: „Mentionnés au chiffre 1^o de l'article 24.“ Der italienische Text stimmt dann wieder mit dem deutschen überein.

Der Umfang der Civilklage ist also viel enger nach dem französischen als nach dem deutschen Text!

Diese neue Erfahrung veranlasst mich, meine Anregung, es sei eine permanente Expertenkommission für die definitive Redaktion der Bundesgesetze einzusetzen, zu erneuern.

VI. Die Klagen auf *déchéance* und *en nullité* der Art. 9, Ziff. 3, 4 und Art. 10 stehen Jedermann zu, der ein rechtliches Interesse daran nachweist. Es ist also damit eine patentrechtliche Popularklage geschaffen. Wie weit aber der Kreis der Berechtigten zu ziehen sei, ist eine recht schwierige Aufgabe des Richters im einzelnen Fall. Wegleitend wird dabei sein die Betrachtung, aus welchen Gründen der Gesetzgeber die Klage gegeben hat. Im Falle des Art. 9, Ziff. 3 ist der Grund offenbar das Prinzip der Gewerbefreiheit, Art. 9, Ziff. 4 statuirt ein Recht auf Lizenz; in Art. 10, Ziffer 2 ist das Prinzip klar, allein gerade hier entsteht die Frage: wer soll klagen? Im allgemeinen will das Gesetz, wie ich glaube, dass die Legitimation nicht aus kleinlichen Rücksichten eingeengt werde.

VII. Das Forum für die Civilklage. — Die Vorschrift des Art. 30 zeugt von einer guten Absicht, aber sie wird nicht ganz erreicht, sondern es wird vielmehr dadurch eine Komplizirung verursacht. Wir haben kein einheitliches Forum mehr für Patentsachen, die Anerkennungsklage folgt einem andern als die Klage wegen Verletzung des Erfinderrechtes. Wie dann, wenn die eine Klage der andern als Widerklage entgegengestellt werden will? Auch haben Strafklage und Civilklage verschiedene Gerichtsstände.

Für die Strafklage steht der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht als Rechtsmittel offen. Für die Civilklage dagegen fehlt es an einer wirklichen Appellationsinstanz.

Klagen wegen Verletzung der Erfinderrechte sind immer Fragen des Thatbestandes, und da nützt es nichts, an das Bundesgericht zu appelliren, so lange dasselbe sich an den kantonalen Thatbestand gebunden erachtet.

VIII. Was das strafrechtliche Forum anbetrifft, so hat das Gesetz keine Aenderung an dem bestehenden Rechte hervorgerufen. Zweierlei Uebelstände bleiben aber auch da; einmal dass der staatsrechtliche Rekurs nur über die Anwendung des materiellen Bundesrechts geführt werden kann, nicht aber auch wegen Verletzung kantonalen Prozessrechtes, und sodann, dass für die Kantone, welche eigene Kassationsgerichte besitzen, vier Instanzen bestehen. In beiden Richtungen sollte die Revision des Gesetzes Abhilfe schaffen.

Wenn ich in einem Schlussworte meine Ansicht über das Patentgesetz zusammenfassen soll, so müsste ich sagen: Zwar enthält es viele zweifelhafte Momente, und es ist in verschiedenen Richtungen verbesserungsbedürftig, allein es muss dennoch anerkannt werden, dass es uns einen grossen Fortschritt gebracht hat und dass eine starke sittliche Potenz in demselben liegt.
